



Gemeindeverband Feuerwehr
Döttingen – Klingnau – Koblenz

Regelung betreffend Feuerwachen

(Gemäss Weisung betreffend die Feuerwachen vom Aargauischen Versicherungsamt vom 9. November 1992)

Notwendigkeit

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in:

- a) Dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z. B. Fastnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.);
- b) Räumen mit einer Bühne von mehr als 150 m²;
- c) Gebäuden und Räumen mit mangelhafter Brandschutzausrüstung; mangelhaft ist eine Brandschutzausrüstung, wenn sie nicht den Anforderungen von Ziff. 5 der Weisung betreffend die Feuerwachen entspricht.

Diese Pflicht besteht nur, sofern die Veranstaltung in Gebäuden mit Räumen stattfindet, welche für mehr als 100 Personen Platz bieten.

Öffentliche Gebäude und Räume mit mangelhafter Brandschutzausrüstung

Mangelhafte Brandschutzausrüstung, gemäss Ziff. 5 der Weisung betreffend die Feuerwachen vom Aargauischen Versicherungsamt vom 9. November 1992 weisen folgende öffentliche Gebäude und Räume der Gemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz auf:

- Klingnau, Turnhalle Propstei (bei mehr als 440 Personen) und Schützenmatt
- Klingnau, Propsteikeller
- Döttingen, Turnhalle Bogen und Untergeschoss
- Koblenz, Turnhalle

Antrag, Entscheid und Abrechnung

Die Gebäudeeigentümer haben dem Feuerwehrkommando die in Frage kommenden Veranstaltungen rechtzeitig zu melden.

Das Feuerwehrkommando entscheidet auf Grund der Benützungsbewilligung über die Notwendigkeit einer Feuerwache.

Veranstaltungen bei der eine Feuerwache notwendig ist, wird der Veranstalter durch die Feuerwehr vorgängig kontaktiert.

Der Aufwand der Feuerwehr wird durch den Gemeindeverband Feuerwehr Döttingen-Klingnau-Koblenz an den Veranstalter in Rechnung gestellt.

Auskunft

Für allfällige Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Feuerwehr Döttingen-Klingnau-Koblenz
Koller Marco, Kommandant
Risistrasse 11, 5312 Döttingen
Natel: 079 411 15 60

Januar 2012